



OR.2004.00055
MT/wm/Art. 13

Handelsgericht des Kantons Aargau

Urteil vom 25. Januar 2005

Mitwirkend Oberrichter Dr. iur. A. Knecht (Vizepräsident); Ersatzrichter Dr. iur. P. Heer, Handelsrichter K. Schmid, M. Werder, K. Wissmann; Gerichtsschreiber lic. iur. M. Tuchschnid.

In der Streitsache der

F. S GmbH B

D-79664 Wehr,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. U

5070 Frick,

Klägerin,

P

gegen

R H L

8957 Spreitenbach,

Beklagte,

betreffend Forderung

wird den Akten

entnommen:**A.****1.**

Die Klägerin ist eine GmbH deutschen Rechts mit Sitz in Bad Säckingen. Sie vertreibt Baustoffe, Fliesen, Bauelemente und anderes.

Der Beklagte ist Inhaber einer Einzelfirma mit Sitz in Spreitenbach AG. Zweck der Einzelunternehmung ist die Dienstleistung in den Bereichen Reinigungen, Sanitär- und Garten- sowie verschiedene Innenarbeiten.

2.

Am 24. Januar 2003 lieferte die Klägerin dem Beklagten 53.328 m² Marca Corona Bodenfliesen; ausserdem entrichtete sie für den Beklagten Zollgebühren. Dafür stellte sie ihm mit Schreiben vom 3. und 14. Februar 2003 € 1'202.14, € 174.40 und € 98.05 in Rechnung.

Das Partnerunternehmen der Klägerin, W. H. in Rangendingen-Bietenhausen, lieferte und montierte am 4. Februar 2003 auf Grund einer Bestellung des Beklagten 64,5 m² Laminatboden, 24 Sockelleisten aus Buche, 3 Übergangsschienen und 20 m² Trittschalldämmung, welche die Klägerin dem Beklagten mit Schreiben vom 14. Februar 2003 zu € 1'696.50 in Rechnung stellte.

Am 17. Februar 2003 lieferte die Klägerin dem Beklagten 44.92 m² Hornitex-Laminat aus Eiche und 3.96 m² Hornitex-Laminat aus Nussbaum, wofür sie mit Rechnung vom 14. März 2003 € 448.44 verlangte. Für das Umladen und Zustellen des Laminates wurde mit separatem Schreiben vom 14. März 2003 € 45.-- in Rechnung gestellt.

Mit Rechnung vom 23. April 2003 verlangte die Klägerin für die Rückgabe von Hornitex-Laminat ins Werk eine Fracht- und Wiedereinlagerungsgebühr von € 5'220.--.

3.

Am 6. Juni 2003 wurde dem Beklagten ein Zahlungsbefehl über Fr. 13'438.74 nebst 15% Zins seit 12. Februar 2003, Fr. 99.27 nebst 15% Zins seit 12. Februar 2003 sowie Fr. 37.80 in der Betreuung Nr. 35753 des Betreibungsamtes Spreitenbach (Zahlungsbefehl vom 19. Mai 2003) zugestellt, worauf er am 11. Juni 2003 Rechtsvorschlag erhob.

4.

Am 5. November 2003 fand eine erste Sühneverhandlung vor dem Friedensrichteramt des Kreises Wettingen II in Bergdietikon statt, an der nur die Klägerin zugegen war. Mit Schreiben vom 12. Mai 2004 gelangte die Klägerin erneut an das Friedensrichteramt des Kreises Wettingen II, worauf am 1. Juli 2004 eine zweite Sühneverhandlung stattfand. Der Beklagte blieb der Verhandlung erneut fern.

B.**1.**

Mit Klage vom 17. September 2004 stellte die Klägerin beim Bezirksgericht Baden folgende Rechtsbegehren:

- „1. Es sei der Beklagte zur Zahlung von Fr. 13'538.-- nebst Zins zu 15% seit 12. Februar 2003, sowie Fr. 37.80 Mahngebühren, Fr. 136.-- Betreuungskosten, Fr. 200.-- Verfahrenskosten für die Friedensrichterverhandlung (Geschäft 04/043) und Fr. 400.-- Parteienschädigung für die Friedensrichterverhandlungen (Geschäfte 03/101 und 04/043) an die Klägerin zu verteilen.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge.“

Für die Begründung kann auf die vorstehende Sachverhaltszusammenfassung verwiesen werden.

2.

Mit Schreiben vom 21. September 2004 überwies das Bezirksgericht Baden das Verfahren an das Handelsgericht des Kantons Aargau.

3.

Mit Verfügung vom 23. September 2004 wurde dem Beklagten zur Erstattung einer schriftlichen Antwort eine Frist von 20 Tagen angesetzt.

4.

Die Klage wurde dem Beklagten am 28. Oktober 2004 durch die Kantonspolizei Spreitenbach zugestellt. Innert der angesetzten Frist von 20 Tagen erstattete er keine Antwort. Die Gerichtsurkunde mit der Verfügung vom 23. November 2004, mit welcher dem Beklagten eine Nachfrist von 10 Tagen für die Erstattung einer Antwort unter Androhung der Säumnisfolgen gemäss § 189 Abs. 1 ZPO angesetzt wurde, holte der Beklagte nicht auf der Post ab.

5.

Mit Verfügung vom 21. Dezember 2004 wurde die Streitsache zur Beurteilung an das Handelsgericht überwiesen.

Das Handelsgericht zieht in

E r w ä g u n g :**1.**

Da die beteiligten Parteien ihren Sitz in verschiedenen Staaten haben, liegt ein internationales Verhältnis vor. Es stellt sich die Frage nach der internationalen Zuständigkeit und dem anwendbaren Recht. Diese richten sich nach schweizerischem Recht oder vorgehenden völkerrechtlichen Verträgen (Art. 1 Abs. 2 IPRG).

1.1 Anwendbar ist das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16. September 1988 (LugÜ). Denn es liegt eine Zivil- und Handelssache im Sinne von Art. 1 Abs. 1 LugÜ vor, und die Schweiz sowie Deutschland sind Vertragsstaaten dieses Übereinkom-

mens. Der Beklagte hat seinen Wohnsitz in der Schweiz, so dass gemäss Art. 2 Abs. 1 LugÜ die schweizerischen Gerichte für die Beurteilung der Streitsache zuständig sind.

Das Lugano-Übereinkommen regelt nur die internationale Zuständigkeit. Die innerstaatliche, örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem nationalen Recht. Gemäss Art. 112 Abs. 1 IPRG sind die Gerichte am Sitz des Beklagten für Klagen aus Vertrag zuständig. Da der Beklagte seinen Sitz in Spreitenbach AG hat, ist die örtliche Zuständigkeit des Handelsgerichts des Kantons Aargau gegeben.

1.2 Die sachliche Zuständigkeit des Handelsgerichts ergibt sich aus § 404 Abs. 1 lit. a ZPO.

1.3 Die Rechnungen vom 3., 11. und 14. Februar 2003, vom 14. März 2003 sowie vom 17. April 2004 stehen im Zusammenhang mit dem Kauf von Laminat und Bodenfliesen. Auf die den Rechnungen zu Grunde liegenden Verträge findet das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG; SR 0.221.211.1) Anwendung, da die Parteien ihre Niederlassung in unterschiedlichen Vertragsstaaten haben (Art. 1 Abs. 1 lit. a CISG) und gemäss Art. 3 Abs. 1 CISG auch Werklieferungsverträge unter den Anwendungsbereich des Abkommens fallen. Die gleichzeitige Entrichtung der Zollgebühren und die Wiedereinlagerung durch die Klägerin kann als untergeordnete Vertragsleistung angesehen werden (Art. 3 Abs. 2 CISG). Anwendbares Recht ist somit das CISG.

2.

Der Beklagte hat die Postsendung mit der (Kontumaz-)Verfügung vom 23. November 2004 auf der Post nicht abgeholt. Diese Verfügung gilt gleichwohl als rechtswirksam zugestellt, weil der Beklagte vom hängigen Verfahren auf Grund der polizeilichen Zustellung der Klage Kenntnis hatte (BGE 127 I 34 E. 2a/aa, 123 III 493 E. 1 je mit Hinweisen). Ebenso ist die in jener Verfügung enthaltene Androhung der Säumnisfolgen von § 189 Abs. 1 ZPO rechtswirksam. Das Verfahren ist daher androhung-

gemäss auf Grund der Ausführungen in der Klage fortzusetzen und das Urteil ohne Hauptverhandlung zu fällen.

3.

3.1 Bei dieser Verfahrenslage ist über die Sachbehauptungen der Klage Beweis nur zu erheben, wenn der Richter an ihrer Richtigkeit zweifelt (§ 200 ZPO). Solche Zweifel sind im vorliegenden Fall nicht begründet.

Die Klägerin weist mit den vorgelegten Urkunden nach, dass sie für den Beklagten in der Höhe der eingeklagten Forderung Bodenfliesen und Lamine geliefert und in einem Fall auch verlegen lassen hat. Die Urkunden belegen, dass sie im Zusammenhang mit den Warenlieferungen Zollauflagen für den Beklagten getätigt hat. Weiter hat der Beklagte von der Klägerin Lagerräumlichkeiten beansprucht. Die durch Rechnungen ausgewiesenen Einzelforderungen der Klägerin belaufen sich auf eine Gesamtforderung von € 8'884.53.

3.2 Die Klägerin verlangt in ihrem Rechtsbegehren 1 die Bezahlung von Fr. 13'538.--. Gemäss ihren Behauptungen schuldet ihr der Beklagte aber den effektiven Betrag von € 8'884.53. Die Umrechnung dieser Schuld in Schweizer Franken wurde von der Klägerin selber vorgenommen. Da die Alternativermächtigung von Art. 84 Abs. 2 OR nur für den Schuldner, nicht aber für den Gläubiger gilt, darf dieser bei einer Fremdwährungsschuld nicht auf Inlandwährung klagen (vgl. Peter Gauch/Walter R. Schluep/Jörg Schmid/Heinz Rey, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 2 Bde., 8. A., Zürich 2003, N 2345). Das klägerische Rechtsbegehren ist deshalb entsprechend den Behauptungen der Klägerin auf € 8'884.53 umzudeuten.

Gestützt auf die von den Parteien geschlossenen Verträge ist der Beklagte gemäss Art. 53 CISG verpflichtet, den Betrag von insgesamt € 8'884.53 zu zahlen.

4.

Die Klägerin macht Verzugszins von 15 % seit dem 12. Februar 2003 geltend. Dazu ergibt sich Folgendes:

4.1 Der Kaufpreis ist gemäss Art. 58 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 59 CISG ohne besondere Aufforderung oder Einhaltung von Formalitäten zu zahlen, sobald der Verkäufer dem Käufer die Ware zur Verfügung gestellt und der Käufer Gelegenheit gehabt hat, sie zu untersuchen. Die Fälligkeit der Forderungen über € 1'202.14, € 174.40, € 98.05 und € 1'696.50 (insgesamt € 3'171.09) trat daher im vorliegenden Fall vor dem 12. Februar 2003 ein. Die Forderungen über € 448.44 und € 45.-- (insgesamt € 493.44) wurden erst mit ihrer Lieferung am 17. Februar 2003 fällig. Für die Forderung von € 5'220.-- ergibt sich schliesslich der 23. April 2003 als Fälligkeitstermin.

Im Anwendungsbereich des CISG bildet bereits die Nichtzahlung zum Fälligkeitstermin eine Pflichtverletzung, so dass die Verzinsungspflicht sofort mit der Fälligkeit einsetzt (Schlechtriem, Internationales UN-Kaufrecht, Tübingen 1996, N 319). Verzugszins ist daher grundsätzlich ab Fälligkeitstermin geschuldet. Die Klägerin verlangt auf dem Betrag von € 3'171.09 nur Verzugszins ab dem 12. Februar 2003. Gestützt auf die prozessuale Dispositionsmaxime (§ 75 Abs. 2 ZPO) ist das Handelsgericht an diesen Zeitpunkt gebunden. Für den Betrag von € 493.44 ist hingegen erst ab dem 17. Februar 2003 und für den Betrag von € 5'220.-- ab dem 23. April 2003 Verzugszins geschuldet.

4.2 Die Höhe des Zinssatzes regelt das CISG nicht. Die Frage ist nach demjenigen nationalen Recht zu entscheiden, welches durch das internationale Privatrecht des Forumstaates bestimmt wird (BGE 4C.197/1998 vom 28. Oktober 1998 E. 6 m.w.H. = www.cisg-online.ch Nr. 413; Bacher in: Schlechtriem, Kommentar zum Einheitlichen UN-Kaufrecht, 3. A., München 2000, Art. 78 N 27 und 32). Gemäss Art. 118 Abs. 1 IPRG gilt für den Kauf beweglicher körperlicher Sachen das Haager Übereinkommen vom 15. Juni 1955 betreffend das auf internationale Kaufverträge über bewegliche körperliche Sachen anzuwendende Recht. Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens bestimmt, dass, sofern eine Erklärung der Parteien über das anzuwendende Recht fehlt, der Vertrag dem innerstaatlichen Recht des Landes untersteht, in dem der Verkäufer zu dem Zeitpunkt, an dem er die Bestellung empfängt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Da

die Klägerin als Verkäuferin ihren Sitz in Deutschland hat, ist die Höhe des Zinses nach deutschem Recht zu bestimmen.

Bei Handelsgeschäften bestimmt sich der massgebliche Zins grundsätzlich nach § 352 HGB. Diese Bestimmung ist überall dort anzuwenden, wo die Parteien eines Rechtsgeschäfts Kaufleute sind und das Geschäft in Ausübung ihres Betriebes oder Handelsgewerbes vorgenommen wurde (§ 343 Abs. 1 HGB). Dies ist vorliegend der Fall.

Den Parteien steht es nach deutschem Recht frei, einen höheren Verzugszinssatz als den gesetzlichen zu vereinbaren. Eine solche Vereinbarung haben die Parteien im vorliegenden Fall nicht getroffen. Es ist demgemäss auf die allgemeine Regel des deutschen Rechts über die Höhe des Verzugszinses zurückzugreifen.

Die Regelung des Verzugszinses wurde in Deutschland in den letzten Jahren zwei Mal geändert. Ursprünglich galt seit Inkrafttreten des HGB im Jahre 1900 gemäss § 352 Abs. 1 Satz 1 HGB ein statischer Verzugszinssatz von 5%. Seit dem 1. Mai 2000, nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Beschleunigung fälliger Zahlungen, berechnete sich der Verzugszinssatz dynamisch mit 5% über dem aktuellen Basiszinssatz (§ 288 Abs. 1 Satz 1 BGB, § 352 Abs. 1 Satz 1 HGB: "mit Ausnahme der Verzugszinsen"). Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts am 1. Januar 2002 beträgt der Verzugszinssatz neu dynamisch 8% über dem aktuellen Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB). Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche seine Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist; Bezugsgröße ist hierbei der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres (§ 247 Abs. 2 BGB; vgl. Tabelle der aktuellen Zinssätze, abrufbar unter <http://www.bundesbank.de>). Der Basiszinssatz betrug im ersten Halbjahr 2003 1.97 % (was somit einen Verzugszinssatz für Handelsgeschäfte von insgesamt 9.97 % ergibt), im zweiten Halbjahr 2003 1.22 % (Verzugszinssatz: 9.22 %), im ersten Halbjahr 2004 1.14 %

(Verzugszinssatz: 9.14 %) und im zweiten Halbjahr 2004 1.13 % (Verzugszinssatz: 9.13 %).

4.3 Für die im vorliegenden Verfahren geltend gemachten Forderungen ergeben sich somit bis zum 31. Dezember 2004 folgende Verzugszinsforderungen:

4.3.1 Forderung über € 3'171.09 vom 12. Februar 2003 bis zum 31. Dezember 2004:

Zeitraum	Tage	Zinssatz	Verzugszins
12.02.2003 - 30.06.2003	139	9.97 %	€ 120.3998
01.07.2003 - 31.12.2003	184	9.22 %	€ 147.3888
01.01.2004 - 30.06.2004	182	9.14 %	€ 144.1269
01.07.2004 - 31.12.2004	184	9.13 %	€ 145.5513

Total Verzugszins vom 12. Februar 2003 bis zum 31. Dezember 2004:
€ 557.4668.

4.3.2 Forderung über € 493.44 vom 17. Februar 2003 bis zum 31. Dezember 2004:

Zeitraum	Tage	Zinssatz	Verzugszins
17.02.2003 - 30.06.2003	134	9.97 %	€ 18.0610
01.07.2003 - 31.12.2003	184	9.22 %	€ 22.9346
01.01.2004 - 30.06.2004	182	9.14 %	€ 22.4270
01.07.2004 - 31.12.2004	184	9.13 %	€ 22.6486

Total Verzugszins vom 17. Februar 2003 bis zum 31. Dezember 2004:
€ 86.0711.

4.3.3 Forderung über € 5'220.-- vom 23. April 2003 bis zum 31. Dezember 2004:

Zeitraum	Tage	Zinssatz	Verzugszins
23.04.2003 - 30.06.2003	69	9.97 %	€ 98.3834
01.07.2003 - 31.12.2003	184	9.22 %	€ 242.6199
01.01.2004 - 30.06.2004	182	9.14 %	€ 237.2504
01.07.2004 - 31.12.2004	184	9.13 %	€ 239.5951

Total Verzugszins vom 23. April 2003 bis zum 31. Dezember 2004:
€ 817.8489.

4.3.4 Insgesamt ergibt sich bis 31. Dezember 2004 eine Verzugszinsforderung von € 1'461.38. Ab dem 1. Januar 2005 ist die ausstehende Forderung von € 8'884.53 mit dem jeweils geltenden Zinssatz (8% über dem Basiszinssatz gemäss § 288 Abs. 2 BGB) zu verzinsen. Entsprechend dem Klagebegehren ist der Zinssatz auf maximal 15 % zu limitieren (§ 75 Abs. 2 ZPO).

5.

Die Klägerin behauptet überdies eine Mahngebühr von Fr. 37.80. Die Klage ist diesbezüglich jedoch mangels Substantiierung und entsprechender Beweisofferte nicht genügend begründet und abzuweisen.

6.

Die Klägerin verlangt schliesslich Ersatz der aufgelaufenen Friedensrichterkosten von Fr. 600.-- und der Betreibungskosten von Fr. 136.--.

Nach Art. 68 Abs. 2 SchKG ist die Klägerin berechtigt, die Betreibungskosten von den Zahlungen der Beklagten vorab zu erheben, weshalb diese im Betreibungsverfahren zu liquidieren sind. Die Klage ist somit in diesem Punkt abzuweisen.

Gemäss § 156 ZPO sind die Verfahrenskosten des Friedensrichters im nachfolgenden Prozess geltend zu machen. Sie sind gemäss § 31 lit. a VKD Bestandteil der Parteikosten. Die Kosten der Sühneverhandlung vom 1. Juli 2004 in der Höhe von Fr. 200.-- und die Parteikosten der Klägerin für die Teilnahme an der Sühneverhandlung von Fr. 200.-- werden ihr deshalb mit der zuzusprechenden Parteientschädigung abgegolten. Die Parteikosten der Klägerin für die Sühneverhandlung vom 5. November 2003 in der Höhe von Fr. 200.-- können ihr hingegen nicht zugesprochen werden, da sie die Klage nicht innerhalb der dreimonatigen Frist ab Zustellung des Weisungsscheins weitergeführt hat; insofern ist die Klage abzuweisen.

7.

Ausgangsgemäss ist der Beklagte kostenpflichtig (§ 112 Abs. 1 und Abs. 3 ZPO).

Demgemäss wird

e r k a n n t :

1.

In **teilweiser Gutheissung** der Klage wird der Beklagte verpflichtet, der Klägerin € 8'884.53 nebst Verzugszins bis 31. Dezember 2004 im Betrag von € 1'461.38 zu bezahlen. Ab dem 1. Januar 2005 ist für die Forderung von € 8'884.53 Verzugszins in der Höhe des jeweils gültigen Zinssatzes (8 % über dem Basiszinssatz gemäss § 288 Abs. 2 BGB), maximal 15 %, geschuldet.

2.

Soweit mit der Klage mehr oder anderes verlangt wird, ist sie abgewiesen.

3.

Die Gerichtskosten, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 800.--, den Kanzleigebühen und Auslagen von Fr. 206.-- insgesamt Fr. 1'006.-- werden dem Beklagten auferlegt.

4.

Der Beklagte hat der Klägerin ihre Parteikosten in der richterlich genehmigten Höhe von Fr. 3'941.-- zu ersetzen.

5.

Zustellung dieses Urteils an den Rechtsvertreter der Klägerin (zweifach; mit Abrechnung) und den Beklagten (mit Rechnung).

Aarau, 25. Januar 2005

Handelsgericht des Kantons Aargau
Der Vizepräsident:

Der Gerichtsschreiber:

Rechtsmittelbelehrung für die Berufung (Art. 43 ff. OG)

Gegen das vorstehende Urteil kann **innert 30 Tagen**, vom Eingang der schriftlichen Mitteilung des Entscheides an gerechnet, die Berufung an das Schweizerische Bundesgericht erklärt werden.

Die Berufungsschrift ist schriftlich im Doppel beim Präsidenten des Aargauischen Handelsgerichts einzulegen.

Die Berufungsschrift muss ausser der Bezeichnung des angefochtenen Entscheides und der Partei, gegen welche die Berufung gerichtet wird, die genauen Angaben, welche Punkte des Entscheides angefochten und welche Abänderungen beantragt werden, sowie die Begründung der Anträge enthalten (Art. 55 OG).